

Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Einschränkungen durch den Coronavirus Teil 11

Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000)

Informationsstand: 07.12.2020 12 Uhr

Seit 23. November 2020 kann der in den Medien mehrfach erwähnte FKZ 800.000 über Finanzonline beantragt werden.

Gerne können wir Sie bei den für den FKZ 800.000 notwendigen Berechnungen und Anträgen unterstützen. Da die Berechnungen stark von der individuellen Situation abhängen, bedarf es dafür einer individuellen Beratung. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Eckpunkte zum FKZ 800.000.

Festzuhalten bleibt, dass noch nicht alle Fragen im Detail beantwortet und auch weitere Änderungen von Seiten des Gesetzgebers nicht ausgeschlossen sind (insbesondere auch iZm der Behandlung des Lockdown Umsatzeratz). Weiters ist aufgrund der vorgegeben Betrachtungszeiträume in den meisten Fällen derzeit noch auf Plandaten zurückzugreifen und die Optimierungsfrage daher eventuell nicht final zu beantworten. Demgegenüber steht die Aussage, dass auf die Gewährung vom FKZ 800.000 kein Rechtsanspruch besteht. **Es gilt daher den richtigen Zeitpunkt für die Beantragung einzelfallbezogen zu beurteilen.**

Welche Unternehmen können den FKZ 800.000 beantragen (Antragsvoraussetzungen)?

1. Unternehmen mit **Sitz oder Betriebsstätte in Österreich** (unabhängig von der Gesellschaftsform);
2. Es muss eine **operative Tätigkeit** in Österreich vorliegen, die zu **betrieblichen Einkünften** führt (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb);
3. In den letzten 3 veranlagten Jahren liegt **kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch iSd des § 22 BAO** vor, der zu einer Änderung der steuerlichen BMGL von mindestens 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
4. In den letzten 5 veranlagten Jahren war das Unternehmen **nicht mit mehr als insgesamt EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 (1) Z 10 KStG oder § 10a KStG (Hinzurechnungsbesteuerung) betroffen**¹;
5. **Kein Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte iSd § 10a (2) KStG erzielt;**
6. Über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion darf in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung **keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz** verhängt worden sein¹;
7. Es muss im antragsgegenständlichen Betrachtungszeitraum ein COVID-19 verursachter **Umsatzausfall von mindestens 30%** vorliegen (siehe unten);
8. **Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf weder ein Insolvenzverfahren anhängig sein**, noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen **Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllt sein**, Ausnahme: Sanierungsverfahren gemäß §§ 166 ff IO;

¹ Unter gewissen Voraussetzungen ist dennoch ein Antrag möglich

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

9. Es darf sich am 31.12.2019 (abweichendes WJ: Bilanzstichtag des letzten WJ vor dem 31.12.2019) um **kein Unternehmen in Schwierigkeiten** handeln; gilt nicht für Klein- oder Kleinstunternehmen², Höchstbetragsbegrenzung für restliche Unternehmen;
10. Das Unternehmen muss **einnahmen- und ausgabenseitige** schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie setzen, um die durch den FKZ 800.000 zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (**Schadensminderungspflicht**).

Beachten Sie bitte die Richtlinie Punkt 3.2. zu den Ausnahmen für z.B. beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern die Kündigungen ausgesprochenen haben statt Kurzarbeit zu beantragen, NPOs sowie deren nachgelagerte Unternehmen und neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16.09.2020 noch keine Umsätze erzielt haben.

Was sind Fixkosten im Sinne der Richtlinie?

Folgende Kosten gelten als Fixkosten, wenn sie **im Zeitraum 16.09.2020-30.06.2021** entstehen:

- a. **Geschäftsraummieten und Pacht** in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit; gilt **auch für Standplätze bzw. Verkaufsstellen**;
- b. **Abschreibung (AfA) gemäß § 7 (1) EStG** wenn das betreffende Wirtschaftsgut unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit dient und vor dem 16. September 2020 angeschafft wurde oder vor dem 16. September 2020 bestellt und vor dem jeweiligen Betrachtungszeitraum (siehe unten) in Betrieb genommen wurde;
- c. **Übertragung der Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter**, wenn diese die primären Betriebsmittel für die Erzielung der Umsätze des Unternehmers darstellen; insgesamt darf die Abschreibung des jeweiligen Wirtschaftsguts aber nur bei einem FKZ 800.00 berücksichtigt werden (Gesamtbetrachtung aller beteiligten Unternehmen), eine dementsprechende Dokumentation ist notwendig;
- d. **Betriebliche Versicherungsprämien**;
- e. **Zinsen** für Kredite und Darlehen, ausgenommen Zinszahlungen an verbundene Unternehmen;
- f. **Leasingraten**, Achtung: Ansatz nur beim Leasingnehmer **oder** Leasinggeber möglich, keine Kombination mit lit c möglich, ansonsten nur Finanzierungskostenanteil;
- g. Betriebliche **Lizenzgebühren** an nicht konzernzugehörige (bzw. nicht unter dem beherrschten Einfluss desselben Gesellschafters stehende) Unternehmen;
- h. Aufwendungen für **Telekommunikation, Strom, Gas und andere Energie- und Heizungskosten**;
- i. **Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware**, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50% des Wertes verlieren, Details siehe RL Punkt 4.1.1. lit (i); Beantragung erst bei 2. Tranche (siehe weiter unten), außer Wertverlust steht endgültig fest;
- j. Angemessener **Unternehmerlohn** bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (**natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer**), EUR 666,66 bis max. EUR 2.666,67³ pro Monat;
- k. Aufwendungen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 2.666,67 pro Monat für **GF-Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Kapitalgesellschaften**, sofern die Voraussetzungen einer ASVG Versicherung nicht gegeben sind;

² Details siehe RL Punkt 3.1.9 und Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (De-minimis Verordnung)

³ Ermittlung auf Basis des letzten veranlagten Jahres, abzüglich Nebeneinkünfte (§2 Abs. 3 Z4-Z7 EStG),

Details siehe RL Punkt 4.1.1. lit j

- l. **Personalaufwendungen**, die **ausschließlich** für die Bearbeitung von **krisebedingten Stornierungen** und Umbuchungen anfallen (ohne Lohnnebenkosten, damit zusammenhängende Kurzarbeitszuschüsse sind in Abzug zu bringen);
- m. **Personalaufwendungen**, die unabhängig von der Auslastung anfallen, in dem Ausmaß, in dem sie **unbedingt erforderlich sind, um einen Mindestbetrieb zu gewährleisten** und eine vorübergehende Schließung des Unternehmens zu vermeiden; das Unternehmen muss im Betrachtungszeitraum tatsächlich für Kunden geöffnet sein (ohne Lohnnebenkosten, damit zusammenhängende Kurzarbeitszuschüsse sind in Abzug zu bringen);
- n. Unternehmen, die einen FKZ 800.000 von unter EUR 36.000 beantragen, können angemessene **Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten** in **maximaler Höhe von EUR 1.000** berücksichtigen (erst bei 2. Tranche, siehe unten);
- o. **Endgültig frustrierte Aufwendungen**: Aufwendungen, die nach dem 1. Juni 2019 und vor dem 16. März 2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die in einem Betrachtungszeitraum (siehe unten) realisiert werden sollten, aber aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen nicht realisiert werden können, wirtschaftlich verursacht wurden⁴;
- p. Aufwendungen für sonstige **vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen**, die nicht das Personal betreffen.

Von den Fixkosten sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, ebenso in Abzug zu bringen wie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.

Wie wird der Umsatzausfall berechnet?

Für die **Berechnung der Umsätze** eines Unternehmens ist die Richtlinie auf die für die **Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse** abzustellen. Insbesondere Versicherungsleistungen, Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die iZm der COVID-19-Krise geleistet werden, und Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz fließen daher nicht in die Umsatzberechnung ein.

Bei der **Berechnung des Umsatzausfalls** sind **einer oder mehrere der folgenden Betrachtungszeiträume zu wählen**, wobei sich der Umsatzausfall aus dem **Vergleich der Summe der Umsätze im gewählten Betrachtungszeitraum zu der Summe der Umsätze im jeweils entsprechenden Vergleichszeitraum des Jahres 2019 ergibt**.

- a. Betrachtungszeitraum 1: 16. September bis 30. September 2020
- b. Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
- c. Betrachtungszeitraum 3: November 2020
- d. Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
- e. Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021
- f. Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021
- g. Betrachtungszeitraum 7: März 2021
- h. Betrachtungszeitraum 8: April 2021
- i. Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021
- j. Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

Anträge können **für bis zu maximal zehn Betrachtungszeiträume** gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass **entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen oder es zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen gibt**. Zwischen zwei Blöcken von Betrachtungszeiträumen ist **eine zeitliche Lücke zulässig**.

Im Zusammenhang mit dem **Lockdown Umsatzerersatz** sind Anträge für den Betrachtungszeitraum November 2020 nicht möglich, wenn der Umsatzerersatz für den gesamten November 2020 gewährt wurde (gilt aber dann

⁴ Keine Rückstellungen, keine außerplanmäßigen Abschreibungen, branchenspezifische Durchschnittswerte möglich
Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

auch nicht als Lücke). Sollte der Umsatzersatz nur anteilig für den November/Dezember gewährt worden sein, ist der FKZ 800.000 im Betrachtungszeitraum anteilig zu kürzen, Details siehe RL Punkt 4.2.2.

Für die Beantragung und Auszahlung (siehe unten) der ersten Tranche sind **der Umsatzausfall sowie die Fixkosten bestmöglich zu schätzen**.

Unternehmen, für die keine umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2019 vorliegen, können die Umsatzausfälle anhand einer **Planungsrechnung** plausibilisieren und einen FKZ 800.000 beantragen.

Wie hoch ist der FKZ 800.000?

Das prozentuelle Ausmaß (Ersatzrate), in dem ein Fixkostenzuschuss gewährt wird, entspricht dem **Prozentsatz des Umsatzausfalls**, ausgenommen bei der pauschalierten Form (siehe unten).

Ein FKZ 800.000 wird **ab einem Umsatzausfall von mindestens 30%** und unter der Voraussetzung, dass der Beihilfebetrag **mindestens EUR 500** beträgt, gewährt.

Pauschalierte Form des FKZ 800.000

- Im Zeitpunkt der Antragstellung: < EUR 120.000 Umsatz im letztveranlagten Jahr
- Betriebliche Einkünfte stellen die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers dar⁵
- Pauschaler Fixkostenzuschuss in Höhe von 30% des ermittelten Umsatzausfalles
- Maximaler Zuschuss EUR 36.000

Die Höhe des FKZ 800.000 ist pro Unternehmen mit **EUR 800.000** abzüglich an das Unternehmen bereits ausgezahlte oder verbindlich zugesagte **Förderungen, die sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens darstellen, gedeckelt (beihilfen-rechtlicher Höchstbetrag)**.⁶ Sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens sind insbesondere:

- a. der **Lockdown-Umsatzersatz**
- b. zum Zeitpunkt der Antragstellung **aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise**, die von der aws oder ÖHT übernommen wurden
- c. **Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds**, die in Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Schaden aufgrund der **COVID-19 Krise** geleistet wurden

Der FKZ 800.00 muss vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten **nicht** zurückbezahlt werden.

Wie ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag ist ausschließlich über **FinanzOnline** – mittels eigens eingerichteten Antragformulars - einzubringen. Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen, welcher den Antrag einbringen muss.

Wird im Zuge der **ersten Tranche** (siehe unten) ein Zuschuss von insgesamt (auch unter Berücksichtigung der 2. Tranche) nicht mehr als EUR 36.000 beantragt, kann dieser Antrag durch das Unternehmen selbst gestellt werden.

Wird die **pauschalierte Form** gewählt, können die **erste und zweite Tranche** durch das Unternehmen selbst eingebracht werden.

⁵ Bei natürlichen Personen müssen die betrieblichen Einkünfte beim letztveranlagten Jahr höher als die Einkünfte aus einem möglichen Dienstverhältnis sein.

⁶ Davon abweichend beläuft sich bei Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse der beihilfenrechtliche Höchstbetrag auf EUR 100.000 und bei Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors auf EUR 120.000; jeweils abzüglich bereits ausgezahlter oder verbindlich zugesagter finanzieller Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens.

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des Fixkostenzuschusses erfolgt **in 2 Tranchen**:

- Die **erste Tranche** umfasst 80% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann seit 23. November 2020 beantragt werden⁷
- Die **zweite Tranche** kann ab 1. Juli 2021 beantragt werden - ausbezahlt wird der Differenzbetrag zum Gesamtzuschuss

Erfolgt die Auszahlung in mehreren Tranchen, haben inhaltliche Korrekturen (zB tatsächliche Fixkosten und Umsatzausfälle) spätestens mit der 2. Tranche zu erfolgen. Die bereits ausgezahlte 1. Tranche ist bei Auszahlung der 2. Tranche gegenzurechnen. Bei der Beantragung der 2. Tranche können auch die gewählten Betrachtungszeiträume noch durch den Antragsteller geändert werden.

Die Auszahlung des Fixkostenzuschusses kann bis **spätestens 31.12.2021** beantragt werden.

Welche Bestätigungen sind erforderlich?

Im Zuge der Antragseinbringung muss der **Unternehmer**, neben dem Zutreffen der allgemeinen Antragsvoraussetzungen (siehe Seite 1) **insbesondere folgende Punkte bestätigen**⁸:

1. Die **Umsatzausfälle sind durch die COVID-19-Krise verursacht worden** und das Unternehmen hat einnahmen- und ausgabenseitige **schadensmindernde Maßnahmen** im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt.
2. Die im Antrag angeführten Fixkosten enthalten **keine Ausgaben zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten** (ausgenommen vertraglich vereinbarte fällige Zinsen) **oder für Investitionen** bzw. werden diese auch nicht mittelbar durch den Fixkostenzuschuss finanziert.
3. Die **Fixkosten werden nicht mehrfach** durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 **gedeckt**.
4. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wurden die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen, dass diesen **keine unangemessenen Entgelte**, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 **keine Bonuszahlungen** an Vorstände oder Geschäftsführer **in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden**.
5. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass der ihm gewährte FKZ 800.000 in der **Transparenzdatenbank** erfasst wird.

Weiters hat sich der **Unternehmer** insbesondere **zu verpflichten**:

1. Auf die **Erhaltung der Arbeitsplätze** im Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (z.B. mittels Kurzarbeit) zu erhalten.
2. Die **Entnahmen des Inhabers** des Unternehmens bzw. die **Gewinnausschüttungen** an Eigentümer im Zeitraum 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht der Gewährung eines FKZ 800.000 daher im **Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. Juni 2021** entgegen:

⁷ Für die Ermittlung des geschätzten Umsatzausfalls der ersten Tranche ist abweichend auf die Umsätze gemäß Umsatzsteuergesetz abzustellen.

⁸ Weiters muss gegebenenfalls ein Unternehmen der Fischerei- und Aquakultursektors oder ein Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorliegen

Hinweis: Änderungen vorbehalten. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer - nicht für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte dieser Klienteninformation.



- (i) die **Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen** und
- (ii) der Rückkauf eigener Aktien.

Danach hat **bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik** zu erfolgen.

3. Der COFAG, dem BM für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem FKZ 800.000, insb. zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen.
4. Der COFAG, dem BM für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen.
5. Eine in einer allfälligen nachträglichen Überprüfung festgestellte Differenz zurückzuzahlen.
6. Sofern personenbezogene Daten Dritter (insb. von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der DSGVO vorliegen.
7. Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekanntzugeben.

Kann es zur Rückzahlung des FKZ 800.000 kommen?

Der FKZ 800.000 kann zurückgefordert werden, wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Ein **Förderungsmisbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen** nach sich. Es kann auch eine **Vertragsstrafe**, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt, verhängt werden. Außerdem sind **zivilrechtliche Schadenersatzklagen** gegenüber dem Fördererwerber denkbar.

Besteht ein Anspruch auf den Fixkostenzuschuss?

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der FKZ 800.000 auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt wird. **Auf die Gewährung des FKZ 800.000 besteht kein Rechtsanspruch.**

Weitere Details finden Sie auf der offiziellen Seite zum [Fixkostenzuschuss](#) sowie den dort laufend aktualisierten [FAQs](#). Bitte lesen Sie die [Förderrichtlinien](#) (BGBl. II Ausgegeben am 23. November 2020 – Nr. 497) gewissenhaft und machen Sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Kopie davon für Ihre Unterlagen.

Wir möchten Sie in dieser herausfordernden Zeit unterstützen und stehen Ihnen für Fragen zu diesem Thema und bei der Umsetzung gerne zur Verfügung!

IWTH Steuerberatung GmbH

IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH

IWTH Hamersky Blümel Steuerberatung GmbH

IWTH Steuerberatungskanzlei Mag. Marina Häusel

IWTH Greiner GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

IWTH Göttlicher GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Office Wien

Sieveringer Straße 90 + 129

1190 Wien

T +43 1 328 38 00

Office Graz

Einspinnergasse 1/Top 2

8010 Graz

T +43 316 23 20 46